

B =	Begründung ändern oder ergänzen
H =	Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K =	Kenntnisnahme
N =	Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P =	Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T =	Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
U =	Umweltbericht ändern oder ergänzen
V =	Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z =	Zurückweisung einer Argumentation

**Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zicherie – westlich B244“
Flecken Brome (Samtgemeinde Brome)**

**AUSWERTUNG
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

vom 23.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023

Der Gemeinderat des Flecken Brome hat am 22.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zicherie – westlich B244“, Brome gefasst. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zicherie – westlich B244“ in der Fassung von Oktober 2023 wurde in der Zeit vom 23.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023 veröffentlicht. Die Pläne mit Textteil wurden auf der Homepage des Amtes unter <https://www.brome.de/bauen-wohnen-immobilien-brome/> zur Verfügung gestellt. Ergänzend lagen die Unterlagen im Gemeindebüro während der Öffnungszeiten aus. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben.

Es ist während der öffentlichen Auslegung **eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit** eingegangen.

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Flecken Brome, den

Unterschrift

Öffentlichkeit 1

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
1.	Stellungnahme vom 21.12.2023			
1.1	<p>Wir brauchen Strom, wir brauchen Nahrung! – und das ist lebensnotwendig.</p> <p>Diese Diskussion kursiert schon seit vielen Jahren und das wird uns nun als Landwirtschaftsfamilie im Vollerwerb mehr denn je bewusst. Zu unserem Betrieb gehören auch Flächen mitten in dem geplanten Freiflächen-PV-Gebiet. In der Hoffnung, dass der Gesetzgeber den Weg für minderwertige landwirtschaftliche Ackerböden in sogenannten „Roten Gebieten“ für Freiflächenphotovoltaikanlagen bereitet, spüren wir als Vollerwerbslandwirt eher die Härte des Gesetzes, da ungeahnte Hürden, nicht nur in Bezug auf die Erbschaftssteuer, sondern auch auf unsere gesamte Landwirtschaft da sind, die noch in der Schwebe sind. Der Gesetzgeber möchte es einfach nicht forcieren, dass Ackerböden für PV-Zwecke verwertet werden. Und mit Recht! Es gibt so viele andere Möglichkeiten für PV: wieviel Parkplätze gibt es, die gerne eine Überdachung haben könnten, oder auf Stilllegungsflächen, es wurden Ideen für den ländlichen Bereich Jübar geboren usw.</p>	Alternativenprüfung	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Um dem bundesgesetzlich fixierten Ausbaupfad für die Solarenergie erreichen zu können, ist auch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen notwendig. Dies hat der Gesetzgeber bereits damit anerkannt, dass auch landwirtschaftliche Flächen zur Flächenkulisse für die EEG-Förderung zählen.</p> <p>Der Landkreis Gifhorn hat einen Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet, der für diese mit verschiedenen Kriterien eine Flächenkulisse definiert. Hierzu wurden alle Flächen im Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturschutzhaushaltes evaluiert. Das Plangebiet wird nach den Kriterien als eine geeignete Fläche identifiziert. Dass bereits versiegelte Flächen für die Installation von PV-Anlagen grundsätzlich vorzuzugswürdig sind, wird in den Planunterlagen nicht geleugnet. Derartige Flächen stehen in der Gemeinde jedoch nicht im notwendigen Maße zur Verfügung, dass sie eine geeignete Alternative darstellen.</p>	V
1.2	Ein ganz anderes Thema wären die Agri-Photovoltaik-Anlagen auf dem Acker. Diese beinhalten für die Landwirtschaft zwar weniger steuerliche, vielmehr aber wirtschaftliche Erschwernisse.	Agri-PV / Alternativenprüfung	<p>Wird berücksichtigt. Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen wurde bereits im Vorfeld zum Planverfahren geprüft.</p> <p>Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage wird u.a. aus folgenden Gründen nicht angestrebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohe Investitionskosten aufgrund der aufwändigen Aufständigung (höherer Materialverbrauch) - Agri-PV bringt weniger Leistung pro Fläche als konventionelle PV-FFA (höhere Reihenabstände und geringerer installierter Leistung sowie Anschaffung spezieller landwirtschaftlicher Maschinen) 	U

			<ul style="list-style-type: none"> - erhöhtes Risiko der Beschädigung der PV-Module (durch Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen) - stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (durch erhöhte Aufständigung der PV-Module) <p>Dementsprechend wird von einer weiteren Planung mittels Agri-PV abgesehen. Das Ergebnis der Alternativenprüfung wird Bestandteil des Umweltberichts.</p>	
1.3	<p>Windkraftanlagen stellen bisher für die Landwirtschaft keine Probleme dar und die landwirtschaftlichen Verlustflächen sind verschwindend gering:</p> <p>1 Mega-Watt-Anlage Windkraft bedeuten 0,5 ha Flächenverlust (6 Mega-Watt-Anlage Windkraft bedeuten ebenfalls 0,5 ha Frachtenverlust)</p> <p>1 Mega-Watt-Anlage Freiflächen PV bedeuten 1 ha Flächenverlust 1 Mega-Watt-Anlage Biogasanlage bedeuten 400 ha Flächenverlust – und das nur zum Vergleich.</p> <p>Alle drei Varianten kann man nicht als wirklich schön für das Landschaftsbild empfinden.</p> <p>Wenn an den Aspekt der Schönheit für die Landschaft betrachtet sind sämtliche Windkraftanlagen ob nah oder fern so oder so weit hin sichtbar. Auch die PV-Flächen bieten keine Schönheit und sind ein massiver Einschnitt in das Landschaftsbild.</p>	Flächenverbrauch / Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Argumentation kann hinsichtlich des Flächenverlustes durchaus gefolgt werden, jedoch ist zum Erreichen der bundesdeutschen Energieziele ein Nutzungsmix aus verschiedenen Energiequellen unverzichtbar. Das hier gegenständliche Plangebiet ist aufgrund seiner Nutzung durch Windkraftanlagen bereits technisch vorgeprägt, daher ist ein weiterer Einschnitt in das Landschaftsbild durch die kombinierte Nutzung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als positiv zu werten und gegenüber anderen Landschaftsräumen zu bevorzugen.</p>	K
1.4	<p>Ob sie ökologisch so sehr wertvoll sind ist auch nicht bewiesen (sommerliche Hitzesammlung, Elektromog...).</p> <p>Die Meinungsbildung liegt immer im Auge des Betrachters und letztendlich welche Vorteile er daraus zieht.</p>	Schutzgut-Klima / Mensch	<p>Ist berücksichtigt.</p> <p>In der Umweltprüfung konnten keine negativen erheblichen klimatischen Auswirkungen nachgewiesen werden. Lokalklimatische Veränderungen wie bspw. eine sommerliche Hitzesammlung sind nicht zu erwarten. Mit einer textlichen Festsetzung wird gesichert, dass die unversiegelten Flächen unterhalb der Solarmodule in Grünland umzuwandeln sind. Die dadurch geschaffene Vegetation hat einen höheren Kühlungseffekt als die bestehende ackerbauliche Nutzung.</p> <p>Der Argumentation der Entstehung von Elektromog durch PV-Freiflächenanlagen kann nicht gefolgt werden. Die magnetischen Felder die durch den Gleichstrom erzeugt werden, sind für die Gesundheit unproblematisch. Das elektrische Feld ist in wenigen Zentimetern Abstand kaum noch nachweisbar.</p>	V

			weiterhin bestehen, zusätzlich wird die Gemeinde Einnahmen aus der Photovoltaik-Freiflächenanlage generieren.	
1.7	<p>Man muss sich vorstellen, dass die Straße zwischen Jahrstedt und Tülow in naher Zukunft von ca. 150 ha Photovoltaik-Flächen nach Ansicht einiger Profiteure gesäumt werden soll. Ist das wirklich gewollt? ist das wirklich schön? – frage ich mich? Wir Zicherieer sind mit 84 ha voll im Trend, was Flächenverlust anbelangt, und in Sachsen-Anhalt setzt sich dieser Trend fort. Hinzu kommen 50 ha in Tülow.</p> <p>Mir ist das zu viel PV in geballter Form.</p>	Flächenverbrauch / Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Leitfaden „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland“ des Fraunhofer Instituts¹ soll der Anteil von Solarstrom am Energiemix bis zum Jahr 2030 30% betragen (derzeit 12%). Um dieses Ziel zu erreichen ist der schnelle Ausbau von Solaranlagen notwendig, dies ist derzeit nur mit Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu erreichen. Innerhalb des Umweltberichts werden die Folgen für das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion untersucht, das Ergebnis ist, dass die Planung eine geringe Auswirkung auf die Bestandssituation hat.</p>	K
1.8	<p>Es sollten Begrenzungen und Richtwerte da sein, in Bezug auf Anlagengröße, Abstand zum Dorf, Abstand zum Windkraftfeld usw., dass dieser Wildwuchs auch auf zur Zeit noch Grenzertragsböden aufhört.</p> <p>Es sind so viele Landwirte mit derartigen Böden betroffen, die mit ihren Standorten auch ohne PV-Unterstützung klar kommen müssen. Auch für uns sind es trotz alle dem unsere Ertragsstandorte. Heute sind die Böden „Rote Gebiete“ und morgen werden sie voraussichtlich aufgrund unserer Bevölkerungsdichte und dem stetigen Ackerflächenverlust (tägl. mindest. 50 ha) wieder gebraucht. Oder möchte man die Bauern abschaffen?</p>	Schutzgut Boden / Flächenverbrauch	<p>Ist berücksichtigt.</p> <p>Entscheidend für die Auswahl des aktuellen Geltungsbereich und die Flächen waren folgende Gründe:</p> <p>Die betroffenen Flächen der Agrargesellschaft haben mit Bodenzahlen von 16-39 (durchschnittlich 24-30) eine vergleichsweise niedrige landwirtschaftliche Eignung. In den nächsten Betriebsjahren kann daher die Agrargesellschaft bezogen auf ihre Gesamtbetriebsflächen bzw. mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet am ehesten temporär auf diese Flächen als Intensivacker zugunsten einer Nutzung zur solaren Energieerzeugung verzichtet werden, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - andere Landwirtschaftsflächen eine höhere Bodenwertigkeit aufweisen, - der Boden eine erhöhte Nitratbelastung aufweist, - der ausgewählte Standort sich aufgrund der Flächengröße und langfristigen Verfügbarkeit im besonderen Maße für eine PV-Nutzung eignet. <p>Nach dem Abbau der Solarmodule steht die Fläche wieder der Landwirtschaft zur Verfügung.</p>	K

¹ Fraunhofer Institut: „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland“, 20.12.2023 [online] <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf>. (Zugriff am 04.01.2024)

1.9	<p>Mein Fazit:</p> <p>Das Projekt ist aus meiner Sicht nicht ausgegoren und viel zu groß. Wenn es tatsächlich so gewollt ist, dann sollte die Fläche auf 30 ha beschränkt sein.</p>	Flächenverbrauch	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der bereits in lfd. Nr. 1.7 und 1.8 genannten Punkte ist eine Verkleinerung der Flächenkulisse nicht gewünscht. Ein wirtschaftliches Betreiben der Anlage ist bei drastischen Verkleinerung der Fläche fraglich.</p>	K
1.10	<p>Es sollte keine direkte Nähe zum Dorf da sein.</p>	Schutzgut Mensch	<p>Ist berücksichtigt.</p> <p>Ein Mindestabstand zur Wohnbebauung ist für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesetzlich nicht vorgeschrieben, innerhalb des Bebauungsplans wird jeweils ein Abstand von mindestens 80 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten. Dieser ist ausreichend, um negative Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung zu minimieren.</p> <p>Ein Blend-Gutachten wurde im weiteren Verfahren erarbeitet, die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt und entsprechend berücksichtigt.</p>	V B, U
1.11	<p>Es sollten Radwege möglich sein.</p>	Erschließung	<p>Ist berücksichtigt.</p> <p>Die vorhandenen Verkehrsflächen und privaten Wirtschaftswege werden im Bebauungsplan gesichert und durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Sofern diese Wege gegenwärtig für den Radverkehr genutzt werden, stehen sie dafür auch weiterhin zur Verfügung.</p>	V
1.12	<p>Es sollte ein Repowering der Windkraftanlagen stattfinden.</p> <p>Die Verträge für das Repowering sind seit 27.08.2020 unterschrieben und liegen werden des FFPV-Anlagen-Projekts in der Schublade! D.h. es sollten die drei bisherigen Windkraftanlagen verschwinden, dafür eine 6-Mega-Watt-Anlage entstehen. Und das ist angeblich aus Schönheitsgründen nicht gewollt?!?</p> <p>Ich kann mir vorstellen, dass in heutiger Zeit der Energiewende sich noch eine Bürgerinitiative stark macht, weder gegen Photovoltaik, noch gegen Windkraft.</p>	Bestandsanlage Windenergie	<p>Ist berücksichtigt.</p> <p>Mit seinen Festsetzungen bereitet der Bebauungsplan ein mögliches Repowering vor. Konkrete Entwicklungsabsichten der WEA-Betreiber und Flächeneigentümer sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan bereitet künftige Bau-tätigkeiten lediglich vor. Vgl. auch lfd. Nr. 1.6.</p>	V

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von der Öffentlichkeit nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Flecken Brome, den

Unterschrift